

Öffentliche Bekanntmachung

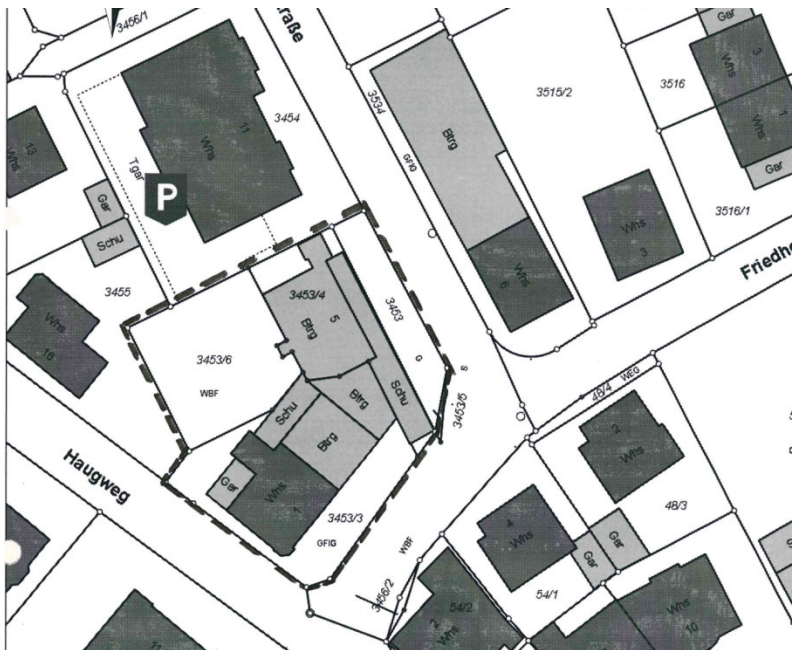
Bebauungsplan „Haugweg, 1. Änderung im Bereich Talstraße 1 bis 5 mit örtlichen Bauvorschriften“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB Inkrafttreten

Der Gemeinderat der Gemeinde Murr hat am 23.07.2019 den im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellten Bebauungsplan „Haugweg, 1. Änderung im Bereich Talstraße 1 bis 5“ nach § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften nach § 74 der Landesbauordnung (LBO) als jeweils selbstständige Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Haugweg, 1. Änderung im Bereich Talstraße 1 bis 5“ mit seinen örtlichen Bauvorschriften wird begrenzt

- im Norden durch die Flst. 3455 und 3454
- im Osten durch die Talstraße
- im Süden durch die Talstraße und Flst. 3453/5
- im Westen durch den Haugweg und das Flst. 3455

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Haugweg, 1. Änderung im Bereich Talstraße 1 bis 5 mit örtlichen Bauvorschriften“ ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom 15.04.2019.

Mit dieser Bekanntmachung treten der Bebauungsplan „Haugweg, 1. Änderung im Bereich Talstraße 1 bis 5“ und seine örtlichen Bauvorschriften in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan „Haugweg, 1. Änderung im Bereich Talstraße 1 bis 5“ und seine örtlichen Bauvorschriften und die Begründung beim Bürgermeisteramt Murr, Hindenburgstraße 60 in 71711 Murr (Zimmer 12), während der üblichen Dienststunden Montag bis Freitag 8.00 – 12.00 Uhr, Montag 13.30 – 18.00 Uhr, Dienstag 13.30 - 16.30 Uhr sowie Donnerstag 13.30 - 17.30 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Murr, den 26.07.2019

gez.
Bartzsch
Bürgermeister

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Absatz 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- ein nach § 214 Abs. 2a beachtlicher Fehler oder
- ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs

nur unbeachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Murr geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen. Dasselbe gilt für die örtlichen Bauvorschriften §74 Abs. 7 LBO.

Eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzungen ist nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes und seiner örtlichen Bauvorschriften gegenüber der Gemeinde Murr unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Diese Wirkung tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung nach der GemO verletzt worden sind.